



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

An die
gemäß § 2 Absatz 5 WaffG
zuständigen Länderbehörden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 50 53

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina

E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO 11 - 5164.01-Z-69

DATUM 03.12.2010

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**
hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Antrag des LKA Baden-Württemberg vom 29.01.2008

Auf Grund des § 2 Abs. 5 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, ergeht der folgende

Feststellungsbescheid.

Waffenrechtlich zu beurteilen ist ein **Miniatur-Schlagringmesser.**



1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24

Bei Schlagringen handelt es sich in der Regel um aus Metall hergestellte und der Hand angepasste Nahkampfwaffen. Der in der Hand liegende Teil ist mit Öffnungen für die Finger versehen; an der Schlagseite (über den Fingern liegend) sind üblicherweise mehr oder weniger ausgeprägte Spitzen vorhanden. Zur Erhöhung der Schlagkraft stützen sich Schlagringe an der Innenhand ab.

Beschreibung:

Das vorliegende Messer hat eine Gesamtlänge von 15 cm. Die einseitig geschliffene, 10 cm lange Klinge ist am Klingenrücken mit einer groben Zahnung ausgestattet. Der aus Metall beschaffene Griff hat die Form eines Schlagringes in Miniaturformat. Die Fingerringe sind oval gestaltet und haben eine maximale Größe von 12 x 10 mm.



Beurteilung:

Auf Grund der geringen Abmessungen besteht keine Möglichkeit, in die Fingerringe zu greifen. Darüber hinaus kann der Griff nicht formschlüssig in der Hand gehalten werden.

Die vorstehenden Ausführungen lassen erkennen, dass die vorgenannten Merkmale eines Schlagringes nicht vorliegen und eine Handhabung des vorgelegten Gegenstandes als Schlagring nicht möglich ist.

Die Verbotseigenschaft im Sinne der Nr. 1.3.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 - Verbotene Waffen - wird daher **verneint**.

Durch den nicht formschlüssig zu haltenden Griff ist die sichere Handhabung als Messer nicht gewährleistet. Die Zweckbestimmung als Hieb- und Stoßwaffe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 a WaffG in Verbindung mit Nr. 1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG - Begriffsbestimmungen - Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 scheidet daher aus.

Darüber hinaus verkörpert das Miniatur-Schlagringmesser keinen Gegenstand im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 b WaffG in Verbindung mit Nr. 2.1 ff der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG - Begriffsbestimmungen - Abschnitt 1 Unterabschnitt 2.

Ergebnis:

Der Gegenstand unterliegt **nicht** den Bestimmungen des WaffG.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Wahl

Wahl

